

Sportvereine und Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht ist eine sehr formalistische Materie, mit zahlreichen Ausnahmen und Spezialregelungen. Trotzdem gibt es eine – für Vereine und gemeinnützige Organisationen wichtige – Grundstruktur.

Grundsätzlich: Gemeinnützige Sportvereine sind, was den Sport betrifft, von der Umsatzsteuer befreit. Das heißt allerdings, Sie haben auch keinen Vorsteuerabzug. Wenn Sie Umsätze haben, die nicht dem Sportbetrieb betreffen, dann ist systematisch wie folgt heranzugehen:

Zuallererst unterscheidet das Umsatzsteuergesetz (UstG) in **steuerbare** und **nicht-steuerbare** Umsätze.

Steuerbar heißt noch nicht automatisch steuerpflichtig, aber dass die Einnahmen aus einer bestimmten Tätigkeit zumindest umsatzsteuerlich relevant sind.

Nicht-steuerbare Umsätze unterliegen gar nicht der Steuer – es erübrigt sich daher jede weitere Suche nach einer etwaigen Ausnahmeregelung. Der für Vereine hierfür wichtigste Grund, ist der **fehlende Leistungsaustausch**. Wenn zwischen Leistung und Gegenleistung (Bezahlung) keine Verknüpfung besteht, sind die Einnahmen (= Gegenleistung) **nicht-steuerbar**. Das ist etwa bei echten Mitgliedsbeiträgen, die ausschließlich für die Erfüllung des Vereinszwecks entrichtet werden, oder bei echten Zuschüssen der Fall (vgl. VereinsR Rz 430).

Wenn eine Einnahme nach dem Unterscheidungskriterium „Leistungsaustausch“ **steuerbar** ist, gilt es die weiteren Regelungen und **Steuerbefreiungen** näher anzusehen.

Umsatzsteuerpflichtig sind nur die Umsätze von **Unternehmern**.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

Dabei ist es durchaus möglich, dass ein Verein sowohl einen **unternehmerischen Bereich** als auch **nicht-unternehmerischen Bereich** haben kann. „**Nicht-unternehmerisch**“ tätig sind Personenvereinigungen die Mitgliedsbeiträge einheben, wenn sie nur **in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Vereinsaufgaben tätig** werden, **ohne Einzelleistungen an die Mitglieder (oder Dritte)** zu erbringen – das ist beim klassischen Sportverein in der Regel so.

Fazit: Umsatzsteuerpflichtig ist allenfalls nur der unternehmerische Teil!

Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen sind keine Unternehmen im Sinne des UStG und damit besteht keine USt-Pflicht, aber auch kein Vorsteuerabzug. In der Regel geht die Finanzverwaltung bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen von **Liebhaberei** aus.

Fazit: Bei Vorliegen von Liebhaberei besteht keine Umsatzsteuerpflicht!

Falls die umsatzsteuerlich relevanten Leistungsumsätze von Vereinen und anderen gemeinnützige Körperschaften im Kalenderjahr EUR 35.000,- netto nicht übersteigen, gilt die **Kleinunternehmerregelung** und es besteht eine „unechte Befreiung von der Umsatzsteuer (keine Ust

aber auch kein Vorsteuerabzug). Einnahmen aus dem nicht-unternehmerischen Bereich bleiben unberücksichtigt.

Es kann jedoch mittels Antrag zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden – Bindungswirkung 5 Jahre! Diesfalls muss zwar Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, es kann aber auch die Vorsteuer vom Finanzamt zurückgeholt werden. Natürlich nach einem Günstigkeitsvergleich.

Achtung: Bei Umsätzen über EUR 40.000,- aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren!

Sie haben Fragen? Zögern Sie nicht uns anzurufen oder unseren Statutencheck zu nutzen. Wir freuen uns darauf! Weitere **Tipps** und **Informationen** finden Sie auf **www.slt.at** und **www.sport-steuer.at**.

Blieben Sie gesund und sportlich!



Prof. Mag. Rudolf Siart, Mag. René Lipkovich,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
SLT Siart Lipkovich + Team GmbH & Co KG
1160 Wien
Thaliastraße 85
Tel: 01 4931399-0
e-mail: slt@slt.at
<https://www.slt.at>
Stand: 10.11.2020, Haftung ausgeschlossen.